



Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft

(Direktzahlungsverordnung, DZV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7

Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:

- e. Produktionssystembeiträge:
 - 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft,
 - 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel,
 - 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität,
 - 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit,
 - 5. Beitrag für Klimamassnahmen,
 - 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere,
 - 7. Tierwohlbeiträge,
 - 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen;
- f. Ressourceneffizienzbeiträge:
 - 1. *Aufgehoben*
 - 2. *Aufgehoben*
 - 4. *Aufgehoben*
 - 6. *Aufgehoben*
 - 7. *Aufgehoben*

¹ SR 910.13

*Art. 8**Aufgehoben**Art. 14 Abs. 2, 4 und 5*

² Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1^{bis}, wenn diese Flächen und Bäume:

- a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und
- b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.

⁴ Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.

⁵ Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar.

Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche

¹ Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.

² Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.

³ Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar.

Art. 18 Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel

¹ Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.

² Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen² sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.

² Die jeweils geltenden Schadschwellen sind abrufbar unter www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis; weiterführende Informationen Dokumente PSM-Einsatz: Bekämpfungsschwellen

³ Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010³ (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.

⁴ Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.

⁵ Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.

⁶ Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:

- a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;
- b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.

⁷ Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen.

Art. 22 Abs. 2 Bst. d

² Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden:

- d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.

Art. 36 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei Kalenderjahre vor dem Beitragsjahr massgebend.

Art. 37 Abs. 7 und 8

⁷ Die geschlachteten Kühe und ihre Abkalbungen nach Artikel 77 werden dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der Schlachtung zum letzten Mal gekalbt haben. Ist die letzte Abkalbung auf einem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb erfolgt, so wird die Kuh dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der letzten Abkalbung ihren Aufenthalt hatte.

⁸ Die Verendung einer Kuh wird als Schlachtung gezählt. Eine Totgeburt wird als Abkalbung gezählt; nicht als Abkalbung gezählt wird eine Totgeburt, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist.

Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a

¹ Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:

q. Getreide in weiter Reihe.

³ Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet:

a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;

Art. 56 Abs. 3

³ *Aufgehoben*

Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3

¹ Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:

a. *Aufgehoben*

b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres;

³ *Aufgehoben*

Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e

² Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Acker-schonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm-Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.

⁴ Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:

e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer 17.

Art. 62 Abs. 3^{bis}

^{3bis} *Aufgehoben*

Art. 65

¹ Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.

² Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:

a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:

1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau,
 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau,
 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen,
 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft,
 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen;
- b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;
 - c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:
 1. Beitrag für die Humusbilanz,
 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens,
 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung;
 - d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;
 - e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.
- ³ Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:
- a. die folgenden Tierwohlbeiträge:
 1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Beitrag),
 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag),
 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag);
 - b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.

Gliederungstitel nach Art. 67

3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel

Art. 68 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau

¹ Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft:

- a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben;
- b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen sowie Mi-

schungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung.

² Kein Beitrag wird ausgerichtet für:

- a. Flächen mit Mais;
- b. Getreide siliert;
- c. Spezialkulturen;
- d. Biodiversitätsförderflächen;
- e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen.

³ Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV⁴ mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:

- a. Phytoregulator;
- b. Fungizid;
- c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte;
- d. Insektizid.

⁴ In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:

- a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»;
- b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers;
- c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden;
- d. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl.

⁵ Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.

⁶ Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten⁵ von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.

⁷ Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998⁶ zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen.

⁴ SR 916.161

⁵ Die Liste ist einsehbar unter www.swissgranum.ch.

⁶ SR 916.151

Art. 69 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau

¹ Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau wird für die Gemüse- und einjährigen Beerenkulturen pro Hektare ausgerichtet.

² Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden und Akariziden zu erfolgen, die die chemischen Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV⁷ mit den Wirkungsarten Insektizid und Akarizid enthalten.

³ Die Anforderung nach Absatz 2 ist im Gemüseanbau pro Fläche und im einjährigen Beerenanbau pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres zu erfüllen.

Gliederungstitel nach Art. 69

Aufgehoben

Art. 70 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen

¹ Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:

- a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV⁸;
- b. im Rebbau;
- c. im Beerenanbau.

² Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden nach der Blüte zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997⁹ erlaubt sind.

³ Der Kupfereinsatz darf pro Hektare und Jahr nicht überschreiten:

- a. im Reb- und Kernobstbau: 1,5 kg;
- b. im Steinobst- und im Beerenanbau: 3 kg.

⁴ Die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden.

⁵ Das Stadium «nach der Blüte» ist definiert durch folgende phänologische Stadien gemäss der BBCH-Skala in der «Monografie Entwicklungsstadien mono- und dikotyler Pflanzen»¹⁰:

⁷ SR 916.161

⁸ SR 910.91

⁹ SR 910.18

¹⁰ Die BBCH-Skala und die phänologischen Stadien können auf Deutsch und Französisch eingesehen werden unter: https://api.agrometeo.ch/storage/uploads/bbch-skala_deutsch.pdf oder <https://api.agrometeo.ch/storage/uploads/bbchshort-I.pdf>.

- a. im Obstbau, Code 71: beim Kernobst «Fruchtdurchmesser bis 10 mm (Nachblütefruchtfall)», beim Steinobst «Fruchtknoten vergrößert sich (Nachblütefruchtfall)»;
- b. im Rebbau, Code 73: «Beeren sind schrotkorngross; Trauben beginnen sich abzusenken»;
- c. im Beerenanbau, Code 71: «Beginnendes Fruchtwachstum: Entwicklung erster Basisfrüchte; Abfallen der unbefruchteten Blüten».

Art. 71 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft

¹ Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:

- a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV¹¹;
- b. im Rebbau;
- c. im Beerenanbau;
- d. Permakultur.

² Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997¹² nicht erlaubt sind.

³ Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.

⁴ Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden.

⁵ Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.

Gliederungstitel nach Art. 71

Aufgehoben

Art. 71a Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen

¹ Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nach folgenden Hauptkulturen:

- a. Raps und Kartoffeln;
- b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie;
- c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche.

² Der Anbau hat unter Verzicht auf Herbizide zu erfolgen.

¹¹ SR 910.91

¹² SR 910.18

³ Für die Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Ernte der Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.

⁴ Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.

⁵ Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach der PSMV¹³ in Verkehr gebracht worden sind, zur Eliminierung der Stauden eingesetzt werden.

⁶ In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.

⁷ Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für:

- a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe;
- b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a;
- c. für den Anbau von Pilzen.

Gliederungstitel nach Art. 71a

4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen

Art. 71b

¹ Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach:

- a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche;
- b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen:
 - 1. Reben;
 - 2. Obstanlagen;
 - 3. Beerenkulturen;
 - 4. Permakultur.

¹³ SR 916.161

² Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatsmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.

³ Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von 3–5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.

⁴ In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es dürfen nur Saatsmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.

⁵ Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.

⁶ Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.

⁷ In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problemflanzen.

⁸ In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.

Gliederungstitel nach Art. 71b

5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit

Art. 71c Beitrag für die Humusbilanz

¹ Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:

- a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen;
- b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und
- c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.1¹⁴, eingetragen und nachgeführt hat.

² Keine Beiträge werden ausgerichtet für:

- a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche;
- b. Spezialkulturen, ausser Tabak;
- c. Freilandkonservengemüse.

³ Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:

¹⁴ Der Humusbilanz-Rechner ist abrufbar unter www.humusbilanz.ch.

- a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:
 - 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist;
 - 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter –400 kg Humus pro Hektare aufweist.
- b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:
 - 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt;
 - 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter –400 kg Humus pro Hektare aufweist.

Art. 71d Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens

¹ Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:

- a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche;
- b. Reben.

² Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:

- a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird;
- b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden.

³ Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.

⁴ Der Beitrag für Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.

⁵ Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn:

- a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind;

- b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt wird.

⁶ Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.

⁷ Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.

Art. 71e Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung

¹ Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.

² Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:

- a. folgende Anforderungen erfüllt sind:
 - 1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt;
 - 2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet;
 - 3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens.
- b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt;
- c. die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;
- d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.

³ Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:

- a. Kunstwiesen mit Mulchsaat;
- b. Zwischenkulturen;
- c. Weizen oder Triticale nach Mais.

⁴ Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.

Gliederungstitel nach Art. 71e

6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz

Art. 71f

¹ Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.

² Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz»¹⁵ mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.

Gliederungstitel nach Art. 71f

7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere

Art. 71g Beitrag

Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:

- a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen;
- b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.

Art. 71h Voraussetzungen

¹ Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet:

- a. Stufe 1: 18 Prozent;
- b. Stufe 2: 12 Prozent.

² Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.

Art. 71i Betriebsfremde Futtermittel

¹ Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:

- a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz;
- b. in den Stufen 1 und 2:
 1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind;
 2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Zicklein.

¹⁵ Die jeweils geltenden Versionen der Wegleitung sind abrufbar unter www.blw.admin.ch > Themen > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgeglichene Düngerbilanz und Bodenuntersuchungen (DZV Art. 13).

² Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte:

- a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden;
- b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und
- c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt.
- d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.

Art. 71j Dokumentation der zugeführten Futtermittel

Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraftfutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.

Gliederungstitel nach Art. 71j

8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge

Art. 72 Beiträge

¹ Tierwohlbeiträge werden pro GVE und Tierkategorie ausgerichtet.

² Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den Anforderungen von Artikel 74, 75 oder 75a sowie der entsprechenden Anforderungen nach Anhang 6 gehalten werden.

³ Kein RAUS-Beitrag wird für Tierkategorien ausgerichtet, für die der Weidebeitrag ausgerichtet wird.

⁴ Kann eine Anforderung nach Artikel 74, 75 oder 75a oder nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.

⁵ Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.

Art. 75 RAUS-Beitrag

¹ Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel.

² Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e, g und h.

³ Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe B Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.

⁴ Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.

Art. 75a Weidebeitrag

¹ Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.

² Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.

³ Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.

⁴ Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.

Gliederungstitel nach Art. 76

9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen

Art. 77 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen

¹ Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe des Betriebes.

² Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:

- a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten Milchkühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren;
- b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren.

Art. 78–81 (2. Abschnitt)

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 82

6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge

1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik

Art. 82 Abs. 6

⁶ Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.

Art. 82a (4. Abschnitt)

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 82b

2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen

Art. 82b Abs. 2

² Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.

Art. 82c Voraussetzungen und Auflagen

¹ Die Futtermittelration muss einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futtermittelration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den nach Anhang 6a Ziffern 2 und 3 festgelegten betriebsspezifischen Grenzwert an Rohprotein pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten.

² Der zur Berechnung des Grenzwerts massgebende Bestand an Schweinen wird nach Anhang 6a Ziffer 1 ermittelt.

³ Die Aufzeichnungen zu Fütterung und Futtermitteln und die Überprüfung der Einhaltung des Grenzwerts richten sich nach Anhang 6a Ziffern 4 und 5.

Art. 82 d–g (6. und 7. Abschnitt)

Aufgehoben

Gliederungstitel nach Art. 82g

6a. Kapitel: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG

Art. 82h

Solange ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin Beiträge im Rahmen eines Ressourcenprogramms nach den Artikeln 77a und 77b LwG erhält, werden für dieselbe Massnahme keine Produktionssystem- und keine Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.

Art. 100a Abmeldung von Massnahmen mit einer bestimmten
Verpflichtungsdauer

Bei der Änderung von Beitragsansätzen für Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde bis zum 1. Mai des Beitragsjahres über das vom Kanton festgelegte Verfahren melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.

Art. 108 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 115g Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2022

¹ Die Beiträge werden im Jahr 2023 nicht gekürzt, wenn Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.4 Buchstabe c festgestellt werden.

² Die Anmeldung für Beiträge nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 1 (nur Getreide in weiter Reihe) sowie Buchstabe e Ziffern 2–6 und Ziffer 7 (nur Weidebeitrag) kann für das Beitragsjahr 2023 innerhalb der Gesuchsfrist nach Artikel 99 Absatz 1 erfolgen.

³ Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden. Im Fall von Verstössen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert.

II

¹ Die Anhänge 1, 4, 6, 7 und 8 werden gemäss Beilage geändert.

² Anhang 5 wird aufgehoben.

³ Anhang 6a erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 2018¹⁶

Art. 5 Abs. 4 Bst. d

⁴ Bei einer Neuanschuldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanschuldung nach einem Unterbruch ist eine risikobasierte Kontrolle im ersten

Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:

- d. Beiträge nach den Artikeln 70, 71, 71a Absatz 1 Buchstabe b, 71b Absatz 1 Buchstabe b, 71d und 71e der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013¹⁷: erste risikobasierte Kontrollen innerhalb der ersten vier Beitragsjahre.

Art. 7 Abs. 2 Bst. a

² Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996¹⁸ nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»¹⁹ akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:

- a. Produktionssystembeiträge, mit Ausnahme des Beitrags für die biologische Landwirtschaft, der Tierwohlbeiträge und des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere;

2. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998²⁰

Art. 18a Hauptkultur

¹ Die Hauptkultur ist die Kultur, die den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und spätestens am 1. Juni angelegt ist.

² Kann die angebaute Hauptkultur aufgrund von Schäden durch Witterung oder Schädlinge nicht geerntet werden und wird sie nach dem 1. Juni umgebrochen, so gilt die anschliessend bis spätestens Ende Juni angelegte Kultur als Hauptkultur, sofern diese ordentlich geerntet werden kann.

Gliederungstitel nach Art. 27

5. Abschnitt: Futtermittel

Art. 28 Grundfutter

Als Grundfutter gelten:

- a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet sowie Stroh;

¹⁷ SR 910.13

¹⁸ SR 946.512

¹⁹ Die aufgeführte Norm kann kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur;
www.snv.ch.

²⁰ SR 910.91

- b. Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot);
- c. unverarbeitete Kartoffeln, Futterrüben, Zuckerrüben und Zuckerrübenschnitzel (auch getrocknet);
- d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst und Gemüseverarbeitung.

Art. 29 Kraftfutter

Als Kraftfutter gelten alle Futtermittel, die nicht unter Artikel 28 fallen.

3. Verordnung vom ...²¹ über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank

Art. 40 Abs. 1 Bst. d

¹ Die Identitas AG berechnet oder ermittelt jährlich die folgenden Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober²² (DZV):

- d. die Anzahl der geschlachteten Milchkühe und der geschlachteten anderen Kühe sowie die Anzahl von deren Abkalbungen.

Art. 42 Bst. a

Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV²³ auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält:

- a. die Angaben nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a–d;

IV

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2023 in Kraft.

² Die Artikel 2 Buchstabe e Ziffer 7 und 77, Anhang 7 Ziffer 5.14 sowie die Ziffer III/3 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

²¹ SR (AS 2021 ...)

²² SR **910.13**

²³ SR **910.13**

Der Bundespräsident:
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

*Anhang 1***Ökologischer Leistungsnachweis***Klammerverweis bei Anhang*

(Art. 13 Abs. 1 und 3, 14 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 3, 17 Abs. 1, 18 Abs. 4–7, 19–21, 25, 58 Abs. 4 Bst. d, 115 Abs. 11 und 16, 115c Abs. 1 und 4, 115d Abs. 4 sowie 115e Abs. 1)

Ziff. 2.1.5 und 2.1.7

- 2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.
- 2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.

*Ziff. 6.1, 6.1a, 6.2 und 6.3.2***6.1 Verbot der Anwendung**

6.1.1 Folgende Wirkstoffe dürfen nicht angewendet werden:

- a. alpha-Cypermethrin;
- b. Cypermethrin;
- c. Deltamethrin;
- d. Dimethachlor;
- e. Etofenprox;
- f. lambda-Cyhalothrin;
- g. Metazachlor;
- h. Nicosulfuron;
- i. S-Metolachlor;
- j. Terbuthylazine;
- k. zeta-Cypermethrin.

6.1a Allgemeine Bestimmungen zur Anwendung

- 6.1a.1 Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen ausgerüstet sein mit:
- einem Spülwassertank; und
 - einer automatischen Spritzeninnenreinigung.
- 6.1a.2 Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.
- 6.1a.3 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom 26. März 2020²⁴ betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:
- Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt;
 - Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt.

6.2 Vorschriften für den Acker- und Futterbau

- 6.2.1 Zwischen dem 15. November und dem 15. Februar dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden.
- 6.2.2 Der Einsatz von Herbiziden ist wie folgt geregelt:
- Im Nachauflauf-Verfahren sind alle zugelassenen Herbizide einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten;
 - Im Voraufbau-Verfahren sind Herbizide nur in den folgenden Fällen einsetzbar, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten:

Kultur	Voraufbau-Herbizide
a. Getreide	Teil- oder breitflächige Herbestanwendung Beim Einsatz von Voraufbau-Herbiziden in Getreide ist pro Kultur mindestens ein unbehandeltes Kontrollfenster anzulegen.
b. Raps	Teil- oder breitflächige Anwendung
c. Mais	Bandbehandlung
d. Kartoffel / Speisekartoffeln	Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung
e. Rüben (Futter-)	Bandbehandlung, oder

²⁴ Die Weisungen sind abrufbar unter: www.blw.admin.ch >Nachhaltige Produktion>Pflanzenschutz>Pflanzenschutzmittel>Nachhaltige Anwendung und Risikoreduktion > Schutz der Anwohner und Nebenstehende.

Kultur	Vorauflauf-Herbizide
und Zuckerrüben)	breitflächige Anwendung nur nach Auflaufen der Unkräuter
f. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Soja, Sonnenblumen, Tabak	Bandbehandlung, teil- oder breitflächige Anwendung
g. Grünfläche	Einzelstockbehandlung. Vor pflugloser Ansaat einer Ackerkultur: Einsatz von Totalherbiziden. In Kunstwiesen: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden. In Dauergrünland: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden bei weniger als 20 Prozent der Dauergrünfläche (pro Jahr und Betrieb; exklusiv Biodiversitätsförderflächen).

6.2.3 Bei folgenden Kulturen dürfen nach Erreichen der Schadschwelle²⁵ gegen folgende Schaderreger Insektizide eingesetzt werden, die folgende Wirkstoffe enthalten:

Kultur	Wirkstoffe, die im ÖLN einsetzbar sind, pro Schädling
a. Getreide	Getreidehähnchen: Spinosad
b. Raps	Rapsglanzkäfer: sämtliche zugelassenen Wirkstoffe, mit Ausnahme der Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1.
c. Zuckerrüben	Blattläuse: Acetamiprid, Pirimicarb, Spirotetramat.
d. Kartoffeln	Kartoffelkäfer: Azadirachtin, Spinosad oder auf der Basis von <i>Bacillus thuringiensis</i> Blattläuse: Acetamiprid, Pymetrozin, Spirotetramat und Flonicamid.
e. Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, und Sonnenblumen	Blattläuse: Pirimicarb, Pymetrozin, Spirotetramat und Flonicamid
f. Körnermais	Maiszünsler: <i>Trichogramma</i> spp.

Ziff. 6.3.2

6.3.2 Die zuständigen kantonalen Fachstellen führen eine Liste der erteilten Sonderbewilligungen, die Angaben über Betriebe, Kulturen, Flächen und Zielorganismen enthält. Sie stellen die Liste dem BLW jährlich zu.

²⁵ Die jeweils geltenden Schadschwellen sind abrufbar unter www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > PSM-Einsatz: Bekämpfungsschwellen.

Anhang 4

(Art. 58 Abs. 1, 2, 4 und 9, 59 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Bst. a und 2)

Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen

A Biodiversitätsförderflächen

Ziff. 14

14 Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt

14.1 Qualitätsstufe I

- 14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf einer Breite von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).

Ziff. 17

17 Getreide in weiter Reihe

17.1 Qualitätsstufe I

- 17.1.1 Begriff: Flächen mit Sommer- oder Wintergetreide, bei denen mindestens 40 Prozent der Anzahl Reihen über die Breite der Sämaschine ungesät sind.
- 17.1.2 Der Reihenabstand in ungesäten Bereichen muss mindestens 30 cm betragen.
- 17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.
- 17.1.4 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unter Vorbehalt von Ziffer 17.1.3 erlaubt.
- 17.1.5 Untersaaten mit Klee oder Klee-Grasmischungen sind erlaubt.

*Anhang 6***Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge***Klammerverweis bei Anhang*

(Art. 72 Abs. 2 und 4, 75 Abs. 1 und 3, 75a Abs. 1 und 3, 76 Abs. 1 sowie 115d Abs. 1)

B Anforderungen für RAUS-Beiträge*Ziff. 2.4***2.4 Anforderungen an die Weidefläche:**

- a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Jedem Tier muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden.
- b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht Aren zur Verfügung stehen; halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, so kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden.
- c. Für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.

C Anforderungen für Weidebeiträge**1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs**

- 1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1.

2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel**2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:**

- a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;
- b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.

- 2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 80 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber.

- 2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.

Anhang 6a
(Art. 82b und 82c)

Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag für die Stickstoffreduzierte Phasenfütterung der Schweine

1. Ermittlung des Tierbestands je Tierkategorie für die Berechnung des betriebsspezifischen Grenzwerts

- 1.1 Für säugende und nicht säugende Zuchtsauen auf einem Betrieb mit arbeitsteiliger Ferkelproduktion wird der Bestand nach Artikel 37 Absatz 2 an Tieren dieser beiden Tierkategorien berücksichtigt.
- 1.2 Für säugende und nicht säugende Zuchtsauen auf einem Betrieb ohne arbeitsteilige Ferkelproduktion wird der Bestand nach Artikel 37 Absatz 2 an Tieren dieser beiden Tierkategorien addiert und nach dem folgenden Schlüssel aufgeteilt:
- a. nicht säugende Zuchtsauen: 74 %;
 - b. säugende Zuchtsauen: 26 %.
- 1.3 Für abgesetzte Ferkel wird der Bestand nach Artikel 37 Absatz 2 an säugenden und nicht säugenden Zuchtsauen addiert und mit dem Faktor 2,7 multipliziert.
- 1.4 Für Remonten und Mastschweinen sowie Eber wird der Bestand nach Artikel 37 Absatz 2 an Tieren dieser beiden Tierkategorien berücksichtigt.

2 Grenzwert an Rohprotein je g/MJ VES pro Tierkategorie

- 2.1 Der Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) pro Tierkategorie beträgt:

Tierkategorie	Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:	
	Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 ²⁶	übrige Betriebe
a. säugende Zuchtsauen	14.70	12,00
b. nicht säugende Zuchtsauen	11.40	10,80
c. Eber	11.40	10,80
d. abgesetzte Ferkel	14.20	11,80
e. Remonten und Mastschweine	12.70	10,50

3 Berechnung des betriebsspezifischen Grenzwerts

- 3.1 Der Tierbestand je Tierkategorie nach Ziffer 1 wird mit dem GVE-Faktor der betreffenden Tierkategorie und dem Grenzwert nach Ziffer 2 multipliziert. Die Ergebnisse aller Tierkategorien werden addiert und durch das Total an Tieren der Schweinegattung nach Ziffer 1 in GVE dividiert. Dieser ermittelte betriebsspezifische Grenzwert wird auf zwei Kommastellen gerundet. Der betriebsspezifische Grenzwert gilt für das Beitragsjahr, in der er berechnet wurde.

4 Aufzeichnungen zu Fütterung und Futtermitteln

- 4.1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Aufzeichnungen zur Fütterung gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz zu führen. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz»²⁷ mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.
- 4.2 Massgebend ist der Gehalt an Rohprotein in g/MJ VES der Futtermittel der abgeschlossenen linearen Korrektur oder der Import/Export-Bilanz nach Anhang 1 Ziffer 2.1.12.

5 Überprüfung der Einhaltung des Grenzwerts

- 5.1 Bei der Kontrolle sind die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz und der betriebsspezifische Grenzwert des Beitragsjahres massgebend. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Überprüfung der linearen Korrektur oder Import/Export-Bilanz.

²⁷ Die jeweils geltenden Versionen der Wegleitung sind abrufbar unter www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgeglichene Düngerbilanz und Bodenuntersuchungen (DZV Art. 13).

Anhang 7

(Art. 61 Abs. 4, 63 Abs. 4, 83 Abs. 1 und 86 Abs. 3)

Beitragsansätze*Ziff. 2.1.1, 2.1.2 und 2.2.1*

- 2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 600 Franken pro Hektare und Jahr.
- 2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 300 Franken pro Hektare und Jahr.
- 2.2.1 Der Produktionserschwerungsbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:
- a. in der Hügelzone 390 Fr.
 - b. in der Bergzone I 510 Fr.
 - c. in der Bergzone II 550 Fr.
 - d. in der Bergzone III 570 Fr.
 - e. in der Bergzone IV 590 Fr.

Ziff. 3.1.1 Ziff. 14

- 3.1.1 Die Beiträge betragen für:

	Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen	
	I	II
	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr
14. Getreide in weiter Reihe	300	

*Ziff. 5.2-5.14***5.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau**

- 5.2.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau beträgt pro Hektare und Jahr:
- a. für Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben 800 Fr.
 - b. für Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen 400 Fr.

mit Getreide zur Verfütterung

5.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau

- 5.3.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau beträgt 1000 Franken pro Hektare und Jahr.

5.4 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen

- 5.4.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen beträgt 1100 Franken pro Hektare und Jahr.

5.5 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft

- 5.5.1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft beträgt 1600 Franken pro Hektare und Jahr.

5.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen

- 5.6.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen beträgt pro Hektare und Jahr:

- | | |
|--|----------|
| a. für Raps und Kartoffeln | 600 Fr. |
| b. für die Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie | 1000 Fr. |
| c. für die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche | 250 Fr. |

5.7 Beitrag für Nützlingsstreifen

- 5.7.1 Der Beitrag für Nützlingsstreifen beträgt pro Hektare und Jahr:

- | | |
|--|----------|
| a. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche | 3300 Fr. |
| b. für Nützlingsstreifen in Dauerkulturen (5 Prozent der Fläche der Dauerkultur) | 4000 Fr. |

5.8 Beitrag für die Humusbilanz

- 5.8.1 Der Beitrag für die Humusbilanz beträgt 50 Franken pro Hektare und Jahr.
- 5.8.2 Der Zusatzbeitrag beträgt 200 Franken pro Hektare und Jahr.

5.9 Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens

5.9.1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr:

- | | |
|---|----------|
| a. für die Hauptkulturen auf offener Ackerfläche, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen | 250 Fr. |
| b. für Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen auf offener Ackerfläche und für Reben | 1000 Fr. |

5.10 Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung

5.10.1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung beträgt 250 Franken pro Hektare und Jahr.

5.11 Beitrag für Klimamassnahmen: Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz

5.11.1 Der Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz beträgt 100 Franken pro Hektare und Jahr.

5.12 Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere

5.12.1 Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere beträgt pro Hektare und Jahr:

Grünfläche	Beitrag (Fr. je ha)	
	Stufe 1	Stufe 2
	bis maximal 18 % Rohprotein	bis maximal 12 % Rohprotein
a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen:	120	240
b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere	60	120

5.13 Tierwohlbeiträge

5.13.1 Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:

Tierkategorie	Beitrag (Fr. je GVE)		
	BTS	RAUS	Weide
a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:			
1. Milchkühe	90	190	350
2. andere Kühe	90	190	350

Tierkategorie	Beitrag (Fr. je GVE)		
	BTS	RAUS	Weide
3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung	90	190	350
4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt	90	190	350
5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt	–	370	530
6. männliche Tiere, über 730 Tage alt	90	190	350
7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt	90	190	350
8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt	90	190	350
9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt	–	370	530
b. Tierkategorien der Pferdegattung:			
1. weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 900 Tage alt	90	190	–
2. Hengste, über 900 Tage alt	–	190	–
3. Tiere, bis 900 Tage alt	–	190	–
c. Tierkategorien der Ziegengattung:			
1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt	90	190	–
2. männliche Tiere, über ein Jahr alt	–	190	–
d. Tierkategorien der Schafgattung:			
1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt	–	190	–
2. männliche Tiere, über ein Jahr alt	–	190	–
e. Tierkategorien der Schweinegattung:			
1. Zuchteber, über halbjährig	–	165	–
2. nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig	155	370	–
3. säugende Zuchtsauen	155	165	–
4. abgesetzte Ferkel	155	165	–
5. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine	155	165	–
f. Kaninchen:			
1. Zibben mit jährlich mindestens vier Würfen, einschliesslich Jungtiere bis zum Alter von etwa 35 Tagen	280	–	–
2. Jungtiere, etwa 35 bis 100 Tage alt	280	–	–
g. Tierkategorien des Nutzgeflügels:			
1. Bruteier produzierende Hennen und Hähne	280	290	–
2. Konsumeier produzierende Hennen	280	290	–
3. Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion	280	290	–
4. Mastpoulets	280	290	–
5. Truten	280	290	–
h. Wildtiere:			
1. Hirsche	–	80	–
2. Bisons	–	80	–

5.14 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen

5.14.1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE:

- a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr;
- b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.

6 Ressourceneffizienzbeiträge

6.1 Beitrag für den Einsatz von präzisen Applikationstechniken

- 6.1.1 Die Beiträge betragen für die Unterblattspritztechnik: pro Spritzbalken 75 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 170 Franken pro Spritzeinheit.
- 6.1.2 Die Beiträge betragen für driftreduzierende Spritzgeräte in Dauerkulturen:
 - a. pro Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 6 000 Franken.
 - b. pro Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung sowie pro Tunnelrecyclingsprühgerät 25 Prozent der Anschaffungskosten, jedoch maximal 10 000 Franken.

6.2 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen

- 6.2.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.

Ziff. 6.3-6.9

Aufgehoben

Anhang 8

Kürzungen der Direktzahlungen*Klammerverweis bei Anhang*

(Art. 105 Abs. 1, 115a Abs. 1 und 2, 115c Abs. 2, 115f und 115g)

2.2 Ökologischer Leistungsnachweis*Ziff. 2.2.4 Bst. c*

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
c. Weniger als 3,5 % Biodiversitätsförderfläche an der inländischen Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone (Art. 14a)	20 Pte. je % Unterschreitung, mind. 10 Pte.

*Ziff. 2.4.21**Aufgehoben**Ziff. 2.4.25*

2.4.25 Getreide in weiter Reihe

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 17)	200 % × QB I

*Einfügen nach Ziff. 2.5***2.5a Beiträge für die biologische Landwirtschaft***Ziff. 2.5a.1*

2.5a.1 Die Kürzungen erfolgen:

- a. mit Punkten für Mängel nach den Ziffern 2.5a.2–2.5a.5;
- b. mit Pauschalbeträgen für Mängel nach den Ziffern 2.5a.6–2.5a.10.

Die Punkte für Mängel nach den Ziffern 2.5a.2–2.5a.5 werden folgendermassen in Kürzungen umgerechnet: Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit den gesamten Beiträgen für die biologische Landwirtschaft.

Falls bei den Kontrollpunkten nach den Ziffern 2.5a.2–2.5a.5 keine Mängel festgestellt wurden, wird auf die Mängel in der Tierhaltung (Ziff. 2.5a.6–2.5a.10) eine Toleranz angewendet: Summe der Pauschalbeträge minus 200 Franken.

Für Mängel in der Tierhaltung (Ziff. 2.5a.6–2.5a.10) werden zusätzlich zu den Pauschalbeträgen Punkte verteilt.

Liegt die Summe der Punkte im Biobereich (Ziff. 2.5a.2–2.5a.10) und für den ÖLN (Ziff. 2.2) und von 25 Prozent der Punkte im Bereich RAUS (Ziff. 2.9.10–2.9.14) bei 110 oder mehr, so werden keine Beiträge für die biologische Landwirtschaft im Beitragsjahr ausgerichtet.

Es können in jedem Fall maximal die Beiträge für die biologische Landwirtschaft gekürzt werden.

Im ersten Wiederholungsfall werden die Punkte und Pauschalbeträge verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte oder Pauschalbeträge vervierfacht. Ausgenommen davon sind die Ziffern 2.5a.3 Buchstabe g und 2.5a.10.

Ziff. 2.5a.2–2.5a.10

Bisherige Ziff. 2.8.2–2.8.10

2.6 Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel

2.6.1 Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel auf der betroffenen Fläche.

Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.

Werden auf derselben Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.

Wird während der Verpflichtungsdauer ein Beitragstyp das erste Mal abgemeldet, so werden keine Beiträge im Beitragsjahr ausgerichtet. Ab der zweiten Abmeldung in der Verpflichtungsdauer wird die Abmeldung als erstmaliger Mangel gegen die Voraussetzungen und Auflagen beurteilt.

2.6.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)	200 % der Beiträge

2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	200 % der Beiträge

2.6.4 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)	200 % der Beiträge

2.6.5 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)	200 % der Beiträge

2.6.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)	200 % der Beiträge

2.7 Beitrag für die funktionale Biodiversität: Beitrag für Nützlingsstreifen

Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für Nützlingsstreifen auf der betroffenen Fläche.

Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.

Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71b)	200 % der Beiträge

2.7a Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit

2.7a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.

Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.

Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.

Die Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer gilt ab der zweiten Abmeldung als Mangel.

2.7a.2 Beitrag für die Humusbilanz

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	200 % der Beiträge
b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor	200 Fr.

2.7a.3 Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d)	200 % der Beiträge

2.7a.4 Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4)	200 % der Beiträge
b. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 2 Bst. b)	Keine

2.7b Beitrag für Klimamassnahmen: Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz

Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der betroffenen Fläche.

Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)	200 % der Beiträge

2.7c Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere

Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.

Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
c. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71g-71i)	200 % der Beiträge

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
d. Die Aufzeichnungen sind nicht vorhanden, falsch oder unbrauchbar (Art. 71j)	200 Fr.

*Ziff. 2.8**Aufgehoben**Ziff. 2.9.1 und 2.9.2*

- 2.9.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und über die Vergabe von Punkten. Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für die BTS- und RAUS-Beiträge sowie den Weidebeitrag je separat wie folgt in Beträge umgerechnet:

Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit den BTS- bzw. RAUS- bzw. Weidebeiträgen der betreffenden Tierkategorie.

Liegt die Summe der Punkte bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die betreffende Tierkategorie ausgerichtet.

- 2.9.2 Im ersten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet.

Ziff. 2.9.4 Bst. e und g

e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)	1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag
	Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 3.1 und 3.2)	4 Pte. pro fehlender Tag
	Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3)	
g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung	Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2)	60 Pte.

*Ziff. 2.9.5***2.9.5 Weidebeitrag bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel**

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4) 60 Pte.
b. Schattennetz zwischen dem 1.11 und 28.2	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.5) 10 Pte.
c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3) 110 Pte.
d. Dokumentation des Auslaufs entspricht nicht den Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.6) 200 Fr. Keine Kürzung, wenn die Direktzahlungen im gleichen Jahr bei der gleichen Tierkategorie im Zusammenhang mit dem Tierschutz-Auslaufjournal gekürzt werden
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1) 1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag
f. weniger als 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetag	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2) Weniger als 80 %: 60 Pte. Weniger als 25 %: 110 Pte.
g. Auslaufläche ist zu klein	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.7) Abweichung weniger als 10 %: 60 Pte. Abweichung 10 % oder mehr: 110 Pte.

*Ziff. 2.10***2.10 Ressourceneffizienzbeiträge**

2.10.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen oder mit einem Prozentsatz des Ressourceneffizienzbeitrags der betroffenen Fläche.

Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.

Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vervierfacht.

2.10.2 Einsatz präziser Applikationstechnik

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Weniger als 50 % der Düsen am Spritzbalken sind Unterblattspritzdüsen (Art. 82 Abs. 3, Anhang 7 Ziff. 6.3.2)	Rückforderung des Beitrags für die Neuanschaffung oder Umrüstung und zusätzlich 500 Fr.
b. Der auf der Rechnung deklarierte Gerätetyp ist auf dem Betrieb nicht vorhanden (Art. 82 Abs. 3, Anhang 7 Ziff. 6.3.2)	Rückforderung des Beitrags für die Neuanschaffung oder Umrüstung und zusätzlich 1000 Fr.

2.10.3 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen

Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung
a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz» ²⁸ der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 200 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt.
b. Der betriebsspezifische Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futtermittelration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Anhang 6a Ziff. 3 und 5)	200 % der Beiträge

²⁸ Die jeweils geltenden Versionen der Zusatzmodule sind abrufbar unter www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgeglichene Düngerbilanz und Bodenuntersuchungen (DZV Art. 13).



Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 23. Oktober 2013¹ über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 164a Absatz 2, 164b Absatz 2, 165c Absatz 3 Buchstabe d, 165g, 177 Absatz 1, 181 Absatz 1^{bis} und 185 Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998² (LwG),
auf Artikel 25 des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992³
sowie auf Artikel 45c Absatz 4 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966⁴,

Art. 1 Abs. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen:

- d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG);
- d^{bis}. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f^{bis} LwG).

¹ SR 919.117.71
² SR 910.1
³ SR 431.01
⁴ SR 916.40

Art. 5 Bst. h

Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG):

- h. Bundesamt für Zivildienst.

5. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement

Art. 14 Daten

Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten:

- a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung;
- b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001⁵ (DüV) oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011⁶ (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;
- c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;
- d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;
- e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013⁷ (DZV).

Art. 15 Erfassung und Übermittlung der Daten

¹ Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.

² Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:

- a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie

⁵ SR 916.171

⁶ SR 916.307

⁷ SR 910.13

die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter;

- b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.

³ Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.

⁴ Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Erfassung direkt im IS NSM;
- b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder
- c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.

⁵ Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.

⁶ Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.

⁷ Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.

⁸ Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.

Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen

Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden.

Gliederungstitel nach Art. 16

5a. Abschnitt:

Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Art. 16a Daten

Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:

- a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010⁸ (PSMV) in Verkehr bringen;

- b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;
- c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;
- d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;
- e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1^{bis} PSMV.

Art. 16b Erfassung und Übermittlung der Daten

¹ Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag.

² Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:

- a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter;
- b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d.

³ Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM.

⁴ Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.

⁵ Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Erfassung direkt im IS PSM;
- b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder
- c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.

⁶ Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.

⁷ Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.

⁸ Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.

Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen

Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden.

Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz

² Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1^{bis} und 1^{ter} LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.

⁹ Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 3a und 3b.

² Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.

IV

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang
(Ziff. II)**Änderung anderer Erlasse**

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert.

1. Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010⁹*Ingress*

gestützt auf das Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000¹⁰ (ChemG),
auf die Artikel 148a Absatz 3, 158 Absatz 2, 159a, 160 Absätze 3–5, 161, 164, 164b
Absatz 2, 168 und 177 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹¹ (LwG),
auf Artikel 17 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003¹² (GTG)
und auf die Artikel 29, 29d Absatz 4 und 30b Absätze 1 und 2 Buchstabe a des
Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983¹³ (USG)
sowie in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995¹⁴ über die
technischen Handelshemmnisse (THG),

Art. 62 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Herstellerinnen, Lieferantinnen, Händlerinnen, Importeurinnen und Exporteurinnen von Pflanzenschutzmitteln und Saatgut müssen über mindestens fünf Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut führen, die sie herstellen, einführen, ausführen, lagern, verwenden oder in Verkehr bringen. Das Inverkehrbringen ist nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft¹⁵ (ISLV) mitzuteilen.

^{1bis} Berufliche Verwender und Verwenderinnen von Pflanzenschutzmitteln müssen die Daten zu jeder Verwendung des Pflanzenschutzmittels mit dessen Bezeichnung, dem Zeitpunkt der Anwendung, der verwendeten Menge, der behandelten Fläche und der Nutzpflanze nach der ISLV mitteilen.

⁹ SR 916.161

¹⁰ SR 813.1

¹¹ SR 910.1

¹² SR 814.91

¹³ SR 814.01

¹⁴ SR 946.51

¹⁵ SR 919.117.71

2. Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001¹⁶

Ingress

gestützt auf die Artikel 148a Absatz 3, 158 Absatz 2, 159a, 160 Absätze 1–5, 161, 164, 164a Absatz 2 und 177 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹⁷ (LwG),

auf Artikel 29 Absatz 1 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983¹⁸ (USG),
auf Artikel 17 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003¹⁹ (GTG)

auf Artikel 10 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966²⁰ (TSG),

und auf die Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c und 27 Absatz 2 des

Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991²¹ (GSchG)

sowie in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995²² über die
technischen Handelshemmnisse (THG),

Art. 24b Mitteilungspflicht für Düngelieferungen

¹ Wer stickstoff- und phosphorhaltigen Dünger an Unternehmen, an Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter oder an andere Abnehmerinnen oder Abnehmer ab- oder weitergibt, muss jede Ab- oder Weitergabe mit Menge und mit den darin enthaltenen Nährstoffmengen nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft²³ mitteilen.

² Nicht mitgeteilt werden müssen Mengen bis höchstens 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor pro Kalenderjahr, sofern der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nicht dem Ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 11 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013²⁴ (DZV) unterstellt ist.

³ Inhaber von Anlagen nach Artikel 24 Absatz 1, die Hof- oder Recyclingdünger nach den Absätzen 1 und 2 abgeben, müssen zusätzlich die kompostier- oder vergärbaren Zufuhrmaterialien im Informationssystem mitteilen.

¹⁶ SR 916.171

¹⁷ SR 910.1

¹⁸ SR 814.01

¹⁹ SR 814.91

²⁰ SR 916.40

²¹ SR 814.20

²² SR 946.51

²³ SR 919.117.71

²⁴ SR 910.13

3. Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011²⁵

Ingress

gestützt auf die Artikel 27a Absatz 2, 148a Absatz 3, 158 Absatz 2, 159a, 160 Absätze 1–5, 161, 164, 164a Absatz 2, 177 und 181 Absatz 1^{bis} des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998²⁶ (LwG), auf Artikel 29 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983²⁷ (USG), auf die Artikel 16 Absatz 2 und 17 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003²⁸ (GTG) und auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991²⁹ (GSchG), sowie in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995³⁰ über die technischen Handelshemmnisse (THG),

Art. 42 Abs. 1

¹ Futtermittelunternehmen und Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter dürfen nur Futtermittel aus Betrieben verwenden, die nach Artikel 47 registriert oder nach Artikel 48 zugelassen sind.

Art. 47 Abs. 2

² Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die auf dem landwirtschaftlichen Betrieb Futtermittel unter Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen, für die gemäss Zulassung ein Höchstgehalt gilt, oder von Vormischungen, die solche Futtermittelzusatzstoffe enthalten, erzeugen, müssen diese Tätigkeit dem BLW zwecks Registrierung oder Zulassung melden.

Art. 47a Mitteilungspflicht für Kraftfutterlieferungen

¹ Die Futtermittelunternehmen teilen die Abgabe von Kraftfutter nach Artikel 29 der Landwirtschaftlichen Begriffs-Verordnung vom 7. Dezember 1998³¹ an Unternehmen und Personen, an Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Übernahme von Kraftfutter von diesen mit Menge und den darin enthaltenen Nährstoffmengen nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft³² (ISLV) mit.

² Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter teilen die Weitergabe von Kraftfutter mit Menge und den darin enthaltenen Nährstoffmengen mit.

²⁵ SR 916.307

²⁶ SR 910.1

²⁷ SR 814.01

²⁸ SR 814.91

²⁹ SR 814.20

³⁰ SR 946.51

³¹ SR 910.91

³² SR 919.117.71

³ Nicht mitgeteilt werden müssen Mengen bis höchstens 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor pro Kalenderjahr, sofern der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nicht dem Ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 11 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013³³ (DZV) unterstellt ist.

Anhang 1

Klammerverweis bei Anhangnummer

(Art. 2, 6 Bst. a–c, 13, 14 Bst. c, 16a Bst. b, 27 Abs. 5)

Anhang 3a
(Art. 14)

Daten zum IS NSM

1 Identifikationsnummern zu Unternehmen

- 1.1 Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) des Unternehmens, das Nährstoffe abgibt, weitergibt oder übernimmt (rechtliche Einheit)
- 1.2 BUR-Nummer der lokalen Einheit (Standort)

2 Adressdaten zur rechtlichen und lokalen Einheit

- 2.1 Name des Unternehmens
- 2.2 Zustelladresse
- 2.3 Strasse
- 2.4 PLZ
- 2.5 Ort
- 2.6 Korrespondenzsprache

3 Kontaktdaten

- 3.1 Telefon
- 3.2 E-Mail-Adresse

4 Daten zu nährstoffhaltigen Produkten

- 4.1 Dünger einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern
- 4.2 Futtermittel einschliesslich Grundfutter
- 4.3 Zufuhrmaterialien aus landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Herkunft

5 Daten zur Ab- und Weitergabe, Übernahme und Anwendung von nährstoffhaltigen Produkten

- 5.1 Abgeber und Abnehmer
- 5.2 Bezeichnung des Produkts
- 5.3 Zeitpunkt der Abgabe, Weitergabe, Übernahme, Anwendung
- 5.4 gelieferte Menge
- 5.5 Nährstoffmengen in der Lieferung

Anhang 3b
(Art. 16a)**Daten zum IS PSM****1 Identifikationsnummern****1.1 Identifikationsnummern zu Unternehmen**

1.1.1 Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) des Unternehmens, welches Pflanzenschutzmittel und behandeltes Saatgut abgibt (rechtliche Einheit)

1.1.2 BUR-Nummer der lokalen Einheit (Standort)

1.2 Identifikationsnummer zur Anwenderin oder zum Anwender

1.2.1 Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) des Unternehmens, sofern die Anwenderin oder der Anwender über eine UID verfügt

1.2.2 Personenummer der Anwenderin oder des Anwenders

2 Adressdaten**2.1 Adressdaten zur rechtlichen und lokalen Einheit**

2.1.1 Name des Unternehmens

2.1.2 Zustelladresse

2.1.3 Strasse

2.1.4 PLZ

2.1.5 Ort

2.1.6 Korrespondenzsprache

**2.2 Adressdaten zur Anwenderin oder zum Anwender (Geschäfts-
adresse)**

2.2.1 Name der Anwenderin oder des Anwenders

2.2.2 Vorname der Anwenderin oder des Anwenders

2.2.3 Strasse

2.2.4 PLZ

2.2.5 Ort

2.2.6 Korrespondenzsprache

**3 Kontaktdaten zum Unternehmen und zur Anwenderin oder zum
Anwender**

3.1 Telefon

3.2 E-Mail-Adresse

4 Daten zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut

- 4.1 Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels
- 4.2 Angaben zum behandelten Saatgut (Kultur und Wirkstoffe)
- 4.3 Zeitpunkt des Inverkehrbringens
- 4.4 in Verkehr gebrachte Menge
- 4.5 Abnehmer (Unternehmen oder Person)

5 Daten zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

- 5.1 Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels
- 5.2 Zeitpunkt der Anwendung
- 5.3 verwendete Menge
- 5.4 behandelte Fläche
- 5.5 Nutzpflanze oder behandeltes Objekt



Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft ¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 6a Absatz 2, 6b Absatz 3 und 185 Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes²,

Art. 1 Abs. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.

Gliederungstitel nach Art. 10

3a. Abschnitt:

Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Art. 10a Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste

¹ SR 919.118

² SR 910.1

Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.

Art. 10b Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste

Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020.³

Art. 10c Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

¹ Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.

² Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:

- a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;
- b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;
- c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

³ Nährstoffbilanz der schweizerischen Landwirtschaft für die Jahre 1975 bis 2018.